

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
- Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde -

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
im Bereich der Stadt Bielefeld**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -), in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrwegs

Nach § 35 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01.01.2018 wird zum 30. Juni 2018 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine ausschließende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Bielefeld, 30.04.2018

Der Oberbürgermeister

I. V.

Moss, Beigeordneter

Hinweis

Die komplette Gefahrgut-KartenCD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Bielefeld

Positivnetz

Dazu gehören die folgenden Straßen:

Straße	besondere Hinweise	Stadtbezirk/e (Abk. s. unten *)	Schnittpunkt mit den Nachbarkreisen
Alfred-Bozi-Str. (B 61)		Mi	
Altenburger Str.		Sti	
Altenhagener Str. (L 778)		He	HF
Alter Postweg		He	
Altmühlstr.	zw. Donauallee und Feuerwehr	Sst	
Am Stadtholz (K 13)		Mi	
Amtmann-Bullrich-Str. (K 7)		He	
Am Wellbach (L 787)		He	
Apfelstr. (K 8)		Sch	
Artur-Ladebeck-Str. (B 61)		Mi	
Babenhauser Str. (L 779)		Do	
Bargholzstr. (L 543)		Jö	GT
Bechterdisser Str. (K 1)		He / Sti	LIP
Beckendorfstr. (K 27)		Jö / Do	GT
Beckhausstr. (L 557)	zw. Engersche Str. und Herforder Str.	Sch / Mi	
Bekelheider Str. (K 42)	Höhenbeschränkung auf 3,9 m	Se	GT
Berliner Str. (K 9)	zw. Südring (B 61) und Stadtring	Bw	
Brackweder Str. (L 756)	zw. Gabelung Südring / Brackweder Str. und Kreuzung Buschkampstraße / Osnungstr.	Bw / Se	
Braker Str. (L 804)	Höhenbeschränkung auf 3,9 m	He	
Brockhagener Str. (L 806)		Bw	GT
Brönninghauser Str.		He	

Buschkampstr. (L 788)		Se	GT
Carl-Severing-Str. (K 31)		Bw	GT
Donauallee	zw. Ramsbrockring und Altmühlstr.	Sst	
Detmolder Str. (B 66/L787)	zw. Niederwall und Oerlinghauser Str. / Obere Hillegosser Str.	Mi / Sti	LIP
Dorfstr.		Jö	
Duisburger Str.		Bw /Se	
Dunlopstr.		Sst	
Eckendorfer Str. (K 14)		Mi / He	
Eickumer Str. (L 543)		Jö	HF
Elsener Str. (L 804)		He	HF
Elverdisser Str. (K 4)		He	HF
Engersche Str. (L 557)		Jö / He / Sch	HF
Enniskillener Str.	zw. Duisburger Str. und Senner Str.	Se	
Evenhausener Str. (K 15)		He	
Feilenstr. (L 783)		Mi	
Friedrichsdorfer Str. (L 934)		Se	GT
Friedrich-Hagemann-Str.	zw. Brückenstr. und Striegauer Str.	He	
Friedrich-Verleger-Str. (L 778)		Mi	
Gaswerkstr.	zw. Gotenstr. und Stadtring	Bw	
Gildemeisterstr.		Sst	
Gotenstr.	zw. Gütersloher Str. und Gaswerkstr.	Bw	
Gütersloher Str. (B 61)		Bw	GT
Hassebrock (K 7)		He	
Heeper Str. (L 778)		Mi / He	
Henleinstr.		Sst	
Herforder Str. (B 61)		Mi / He	HF
Hillegosser Str. (L 787)	zw. Kreuzung Alter Postweg / Hassebrock und Kreuzung Oldentruper Str. / Bechterdisser Str.	He / Sti	

Horstheider Weg		Jö / Sch	
Huberstr. (K 13)		Mi	
Husumer Str.		He	
Industriestr.	zw. Paderborner Str. und Bergiusstr.	Sst	
Jakob-Kaiser-Str.	zw. Kurt-Schumacher Str. und Tankstelle	Sch	
Jöllennecker Str. (L 783)		Mi / Jö / Sch	
Kafkastr.	zw. Altenhagener u. Bröninghauser Str. Gewichtsbeschränkung auf 30 t tatsächliches Gesamtgewicht	He	
Karl-Triebold-Str. (K 17)		Se	
Kirchdornberger Str. (K 21)	ab Werther Str. bis Tankstelle	Do	
Krackser Str. (K 44)		Se / Sst	
Kreuzstr. (B 66)		Mi	
Kupferstraße		Bw	
Kurt-Schumacher-Str.		Sch	
Kusenweg (K 33)		He	LIP
Lämershagener Str. (L 787)	zw. Paderborner Str. und Senner Hellweg	Sst	
Lagesche Str. (B 66)		Sti	LIP
Lechtermannshof	zw. Pödinghauser Str. und Tankstelle	Jö	
Lipper Hellweg	zw. Osningstr. und Oerlinghauser Str.	Sti	
Lübbecker Str. (L 557)		Jö	HF
Magdalenenstr.		Bw	
Morsestr.		Sst	
Milser Str. (L 779)		He	
Obere Hillegosser Str.	zwischen Altenburger Str. und Kollerbreite	Sti	
Oelmühlenstr. (K 1)	zw. Oststr. u. Teutoburger Str.	Mi	
Oerlinghauser Str. (L 787)	zw. Detmolder Str. u. Oelkerstr.	Sti	LIP

Oldentruper Str. (K 1)		Mi / He	
Osnabrücker Str. (B 68)		Bw	GT
Osningstr.	zw. Detmolder Str. und Lipper Hellweg	Sti	
Ostring (L 787n)		He	
Oststr. (K 13)		Mi	
Ostwestfalendamm (B 61n)		Mi / Ga / Bw	
Ostwestfalenstr. (L 712n)		He	HF
Otto-Brenner-Str. (K 13)		Mi	
Paderborner Str. (L 756)		Se / Sst	LIP
Pödinghauser Str. (L 855)		Jö	HF
Postheide		Se	
Potsdamer Str. (K 7)		He	
Prießallee (K 13)		Mi	
Queller Str. (K 18)	zw. Kreuzung Kupferstr. / Marienfelder Str. und Brockhagener Str.	Bw	
Ramsbrockring	zw. Paderborner Str. und Sennestadtring	Sst	
Salzufler Str. (L 805)	a) zw. Kreuzung Hassebock / Amtmann-Bullrich-Str. und Kusenweg b) zwischen Ostring und Stadtgrenze	He	LIP
Schillerstr.	zw. Engersche Str. und Herforder Str.	Mi	
Schröttinghauser Str. (L 922)		Do	GT
Schuckertstr.	zw. Jöllenbecker Str. und Tankstelle	Sch	
Sender Str. (K 44)		Sst	GT
Senner Hellweg	zw. Lämershagener Str. und Stadtgrenze	Sst	LIP
Senner Str.		Bw / Se	
Sennestadtring		Sst	
Spenger Str. (L 783)		Jö	HF
Stadtheider Str.	Höhenbeschränkung auf 3,6 m	Mi	

Stadtring		Bw	
Stapenhorststr.		Mi / Sch	
Stedefreunder Str. (K 3)		He	HF
Steinhagener Str. (L 791)		Bw	GT
Striegauer Str.		He	
Sudbrackstr.	zw. Lange Str. und Apfelstr.	Sch	
Südring (B 68)		Bw	
Talbrückenstr. (L 779)		Sch	
Telgenbrink (K 2)		Jö	
Teutoburger Str. (K 11)		Mi	
Theesener Str. (K 8)		Jö	
Ummelner Str. (L 791)		Bw	GT
Vennhofallee	a) zw. Lämershagener Str. und Tankstelle b) zw. Hausnummer 89 und Paderborner Str.	Sst	
Verler Str. (L 787)		Sst	GT
Vilsendorfer Str. (L 855)		Jö	
Vinner Str. (K 6)		He	
Vogteistr. (L 787)		He	
Voltmannstr.		Sch	
Walter-Rathenau-Str. (K 11)	zw. Eckendorfer Str. und Herforder Str.	Mi	
Werther Str. (L 785)	zw. Stapenhorststr. und Stadtgrenze	Do / Sch	GT
Weserstr. (K 33)	ab Brockhagener Str. bis nördl. Stadtgrenze (wird dort zur Isselhorster Str.)	Bw	GT
Westerfeldstr. (L 779)		Sch	
Wilhelmsdorfer Str.		Se / Sst	
Windelsbleicher Str. (L 933)	ab Südring in Richtung BAB 2	Bw / Se	
Ziegelstr. (K 12)		Mi	

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Bielefeld

Negativnetz

Dazu gehören die folgenden Straßen:

Straße	besondere Hinweise	Stadtbezirk/e (Abk. s. unten *)	Schnittpunkt mit den Nachbarkreisen
Bodelschwinghstr. (K 9)		Sti / Ga / Bw	
Quellenhofweg	zwischen Bodelschwinghstr. und Remterweg	Ga	

* Stadtbezirke:

Bw	=	Brackwede
Do	=	Dornberg
Ga	=	Gadderbaum
He	=	Heepen
Jö	=	Jöllenberg
Mi	=	Mitte
Sch	=	Schildesche
Se	=	Senne
Sst	=	Sennestadt
Sti	=	Stieghorst